

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abonnementpreis vierjährlich. R. 2.70 einschließlich des „Mühl. Unterhaltungsbeitrages“ in der Gebührenglocke, bei unteren Boten sowie bei allen Rechtsanwaltskanzleien. — Schreibt täglich abends mit Zusammensetzung der Sonne und Feiertage für den folgenden Tag.

Ein Haar höherer Betrag — bringt aber sonstige regelmäßige Abrechnungen bis Weitersatz bei Rechnung, vor Rechnung oder bei Rechnungseröffnungen — hat der Rezipient keinen Auftrag von Bezahlung einer Abrechnung der Rechnung über und nach Zahlung des Abrechnungspfands.

Ver. Adr.: Amtsstatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Berantwortl. Schriftsteller, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinpartige Seite 20 Pf.
Im Rechteck die Seite 30 Pf.
Im amlichsten Teile die gespaltene Seite 50 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens morgens
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gemüde für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgezeichneten Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebensoviel für die Möglichkeit der durch Aus-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 16.

Dienstag, den 21. Januar

1919.

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) vom 14. Januar 1919.

Zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 wird folgendes bestimmt:

I. Zu Abschnitt II. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 1.

Für die Neuwahlen der Mitglieder von nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst errichteter ständiger Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse und deren Erfähmänner wird eine Frist bis zum 1. Juli 1919 eingerichtet.

Dagegen ist die Errichtung ständiger Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse gemäß §§ 8, 9 und 10 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, vorbehaltlich der Vorschrift in § 10 Absatz 2 und vorbehaltlich besonderer Anweisungen für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reiches und für die Verwaltungen der Träger der reichsrechtlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, unverzüglich in die Wege zu leiten.

§ 2.

Die auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen, deren entsprechende Anwendung auf die Errichtung und Zusammenfügung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie auf die Wahlen zu diesen Ausschüssen in § 11 Satz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschrieben ist, sind:

1. die abgeänderte Ausführungsverordnung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 25. Januar 1918 — abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1918 — und
2. die der inzwischen aufgehobenen Verordnung vom 21. Februar 1917 beigelegte Wahlordnung — abgedruckt in Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46 und 73 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917.

§ 3.

Bei sinngemäßer Anwendung der in § 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen sind jedoch folgende Abänderungen zu beobachten:

1. Abweichend von § 6 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 sind wahlberechtigt und wählbar alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die allgemeine Gleichstellung der Angehörigen der ehemaligen Österreich-Ungarischen Monarchie mit den inländischen Arbeitern und Angestellten wird auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik beschränkt.
2. Die Vorschrift in § 5 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird dahin ergänzt, daß in Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß nur aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Erfähmännern besteht.
3. Abweichend von der Vorschrift in § 4 Absatz 2 der Wahlordnung hat die Leitung der Wahlen zu den Arbeiter- und den Angestelltenausschüssen ausschließlich durch einen Wahlvorstand zu erfolgen. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen. Sie wählen mit Stimmennehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter letzte den Vorsitz.
4. Soweit Betriebe des Staates, der Gemeinden und der Bezirksverbände in Betracht kommen, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind oder anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt würden, entscheidet in Streitfällen der in § 18 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 bezeichneten Art die dort bestimmte Behörde in dem dort vorgeschriebenen Verfahren. Im übrigen bestimmt für Betriebe, Verwaltungen u. Büros des Staates, der Gemeinden u. der Bezirksverbände das zuständige Verwaltungministerium die zur Entscheidung berufenen Stellen und das dabei einzuhaltende Verfahren. Das Gleiche gilt für die Verkehrsanstalten des Staates.

II. Zu Abschnitt III. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 4.

Den Kreishauptmannschaften liegt ob, basier Sorge zu tragen, daß die in § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen neuen Schlichtungsausschüsse gebildet werden.

§ 5.

Die Bildung der neuen Schlichtungsausschüsse erfolgt für die Bezirke, für die die ersten Schlichtungsausschüsse errichtet waren. Zuständig ist die Kreishauptmannschaft, in deren Bezirk der Ort gelegen ist, an welchem der alte Schlichtungsausschuss seinen Sitz hatte.

§ 6.

Schlichtungsausschüsse nach dem Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst waren errichtet

1. im Bereich des XII. Armeekorps: für den Armeekorpsbezirk mit dem Sitz in Dresden,
2. im Bereich des XIX. Armeekorps:
 - a) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig, ohne die Kreishauptmannschaften Rochlitz und Döbeln, mit dem Sitz in Leipzig,
 - b) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Chemnitz und die Kreishauptmannschaften Rochlitz und Döbeln mit dem Sitz in Chemnitz.

- c) für den Bezirk der Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Oelsnitz und die Stadt Plauen mit dem Sitz in Plauen,
- d) für den übrigen Teil der Kreishauptmannschaft Zwickau mit dem Sitz in Zwickau.

S 7.

Die Vermehrung der Zahl der Schlichtungsausschüsse und eine veränderte Bezirksabgrenzung ist im Bedarfsfalle zugelassen, bedarf aber der Genehmigung des Arbeits- und Wirtschafts-Ministeriums.

Im Falle der Vermehrung der Schlichtungsausschüsse und der Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft ist bei Berufung der ständigen Vertreter und deren Stellvertreter so zu verfahren, wie beim Ausscheiden ständiger Vertreter nach § 15 Absatz 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

S 8.

Den für die Bildung der Schlichtungsausschüsse zuständigen Kreishauptmannschaften werden die Aufgaben übertragen, die in §§ 15, 16, 18 Absatz 2 und 3, 23, 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Landessentralbehörde zugewiesen sind.

S 9.

Wegen der den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und ihren Stellvertretern zu gewährenden Vergütungen, Tagegeldern und Fahrtkosten (§ 18 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) erfolgt besondere Verordnung.

Dresden, den 14. Januar 1919.

66 III J

514

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Kartoffelversorgung.

In Ergänzung von Bisher 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 7. September 1918 — 1910 VL A IV — abgedruckt in Nr. 210 der Sächsischen Staatszeitung vom 9. September 1918 — wird folgendes angeordnet:

Kommunale Verbände, die die Wochenration an Kartoffeln für die versorgungsberechtigte Bevölkerung unter 7 Pf. herabgesetzt haben, werden ermächtigt, die Preise, bis zu denen die auf Landeskartoffelkarte Versorgten auszureichen haben, entsprechend zu verlängern und von dem auf den C-Wischett der Landeskartoffelkarte gelieferten Betrag unter Berücksichtigung des inzwischen eingetretenen Schwundes diejenige Kartoffelmenge zugunsten der allgemeinen Versorgung zu beschlagnahmen und zu enteignen, die der Herabsetzung der Wochenration entspricht.

65 VL A IV

590

Dresden, den 15. Januar 1919.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

am Sonntag, den 26. Januar 1919 sind folgende Wahlvorschläge eingegangen und vom Wahlausschuß zugelassen worden. Die zugelassenen Wahlvorschläge können nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Einganges ausgeführt. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags. Die Namen auf den Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der unten verzeichneten Wahlvorschläge entnommen sein. Streichung oder Umstellung einzelner Namen sowie die Hinzufügung von Namen, die in keinem Wahlvorschlag enthalten sind, machen zwar den Stimmzettel nicht ungültig, sind aber auf das Wahlergebnis ohne Einfluß.

Ungültig sind u. a. Stimmzettel, die ausschließlich auf andere als die in den nachstehenden Wahlvorschlägen aufgeführten Personen laufen, sowie Stimmzettel, die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten.

Wahlvorschlag Lorenz.

1. Lorenz, Hermann	Stickmeister	Lohgasse 5
2. Beuner, Paul	Maschinensticker	vordere Rehmerstraße 18
3. Funk, Ernst Louis	Maschinensticker	Karlshaderstraße 9
4. Seidel, Hermann	Maschinensticker	Mohrenstraße 4
5. Höchl, Hans	Fabrikant	Breitestraße 16
6. Gläß, Ernst	Maschinensticker	Forststraße 17
7. Heymann, Gustav	Maschinensticker	Neugasse 10
8. Schönfelder, Fritz	Kaufmann	Hauptstraße 1
9. Ott, Eduard	Maschinensticker	obere Auerbacherstraße 16
10. Tierbach, Gustav	Maschinensticker	obere Trottenseestraße 4
11. Lippold, Friedrich	Hausbesitzer	hintere Rehmerstraße 19
12. Scheller, Emil	Fleischer	Moltkestraße 6
13. Bauer, Emil	Maschinensticker	Sosastraße 1
14. Unger, Emil	Arbeiter	Mohrenstraße 5
15. Schmidt, Ernst	Maschinensticker	Winklerstraße 8
16. Meißner, Paul	Maschinensticker	Winklerstraße 34
17. Schlegel, Hermann	Fabrikarbeiter	Winklerstraße 30
18. Baumann, Paul	Schlosser	Nordstraße 2
19. Baumann, Ernst	Formier	vordere Rehmerstraße 19
20. Hutschenreuter, Robert	Fabrikarbeiter	Karlshaderstraße 16
21. Gädlich, Emil	Feuermann	Gildstraße 18.

Wahlvorschlag Drechsler.

1. Hermann Drechsler	Fabrikant	Bangestraße 7
2. Johannes Töpfer	Lehrer	Schulstraße 18
3. Fritz Remus	Fabrikant	Forststraße 5
4. Paul Flemming	Malermeister	obere Auerbacherstraße 18
5. Arthur Ott	Oberförstmeister	Poststraße 9
6. Gust. Emil Schlegel	Fabrikant	Forststraße 11